



Rahmenvereinbarung

zwischen dem

Deutschen Tanzsportverband e.V.

- nachstehend als DTV bezeichnet -

und dem

Deutschen Verband für

Equality-Tanzsport e.V.

- nachstehend als DVET bezeichnet -



Präambel

Der Deutsche Tanzsportverband e.V. und der Deutsche Verband für Equality-Tanzsport e.V. sind sich einig in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden und den Vereinen des DTV und DVET zu stärken mit dem Ziel, den Amateurtanzsport in Deutschland und hier besonders den Bereich des Tanzsports von Frauen- und Männerpaaren („Equality-Tanzsport“) gemeinsam weiter zu entwickeln. Zur Verwirklichung dieses Ziels erfolgt die Aufnahme des Deutschen Verbands für Equality-Tanzsport e.V. in den DTV als Mitglied gemäß § 6 Abs. 8 der DTV-Satzung. Zugleich wird auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 3 DTV-Satzung die folgende Vereinbarung getroffen, mit der die Verantwortung für Inhalt und Umfang der sportlichen Aktivitäten und weitere Rechte und Pflichten geregelt werden:

1. Dem DVET obliegt im Bereich des Equality-Tanzsports die uneingeschränkte eigene Sporthoheit.
2. Satzungen, Regelwerke und Ordnungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie des DTV werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, durch den DVET anerkannt. Andererseits erkennt der DTV die Satzung, Regelwerke und Ordnungen des DVET gleichfalls an.
3. Die Vertretung gegenüber den nationalen und internationalen Sportspitzenverbänden des Amateursports wird durch den DTV als Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund wahrgenommen. Die Vertretung gegenüber den nationalen und internationalen Spitzenverbänden des Equality-Tanzsports wird durch den DVET wahrgenommen.
4. Der DVET hat gem. DTV-Satzung Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Der DVET hat als Gast das Recht, den Sitzungen der Fachausschüsse des DTV beizuwohnen.
5. Der DVET erhält entsprechend der Regelungen gem. DTV-Satzung Sitz und Stimme im Verbandstag (§ 12 Abs. 6 Nr. 6 DTV-Satzung).
6. Der DVET zahlt an den DTV pro Institution (Vereine/Tanzschulen) und Jahr entsprechend § 1 Nr. 1.3 der DTV-Finanzordnung einen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro. Für ordentliche DVET-Mitglieder, die ihrerseits bereits DTV-Mitgliedsvereine sind, muss kein weiterer Beitrag abgeführt werden. Für DVET-Einzelmitglieder (fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind) zählt der DVET selbst als eine Institution im Sinne der DTV-Finanzordnung.

7. Unabhängig von Vorstehendem wird darüber hinaus für den DVET und seine Mitglieder übereinstimmend festgestellt, dass
 - der Breiten- und Freizeitsport im DTV, soweit er im bisherigen Umfang auch das Tanzen von gleichgeschlechtlichen Kinder- und Jugendpaaren betrifft, von dieser Vereinbarung nicht tangiert wird.
 - ein Ziel dieser Vereinbarung die Schaffung einer gemeinsamen Plattform in den DTV- bzw. DVET-Vereinen und -Institution ist zur Förderung des Equality-Tanzsports im Sinne des DVET.
8. Im Falle der Einführung von Startbüchern erhalten registrierte Turniertänzer des DVET für die von ihnen zu entrichtende Jahres-Startgebühr kostenlos das Mitteilungsorgan „Tanzspiegel“.
9. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den DVET-Verbandstag und mit zustimmender Entscheidung und Aufnahme des DVET durch den Hauptausschuss des DTV in Kraft. Sie kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

Wetzlar, den 27. November 2010

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V.

Franz Allert
Präsident

Dörte Lange
Präsidentin

Rudolf Meindl
Vizepräsident

David Wandt
Vizepräsident